



Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210-214
48147 Münster

Rechnungsaussteller:
(Stempel reicht aus!)

Gutachtersache GA - _____ - QUT - _____

Patientin/Patient _____, geb. _____

Rechnungs-Nr. _____ (Bitte tragen Sie hier Ihre gültige Rechnungsnummer ein)

Für mein Gutachten vom _____ berechne ich folgenden Aufwand:

Aktenstudium	_____ Stunden	x 120,00 €	€
Ausarbeitung	_____ Stunden	x 120,00 €	€
Schreibgebühren	_____	Anschläge	€
Kopier-/Ausdrucke	_____	Seiten	€
Portokosten			€
Endsumme (netto)			€
zzgl. 19 % MwSt, falls Sie umsatzsteuerpflichtig sind*			€
Endsumme (brutto)			€

*Umsatzsteuerpflicht (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Ich bin nicht umsatzsteuerpflichtig gemäß § 19 UStG

Ich bin umsatzsteuerpflichtig. Meine USt-Ident-Nr./Steuernummer lautet: _____

Zahlungsdaten

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bankinstitut: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Buchungswert (wird von der Ärztekammer ausgefüllt)

Sachlich richtig:	Technisch richtig:
Überweisung ausgeschrieben am:	Zur Zahlung angewiesen:



So stimmt Ihre Rechnung...

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

... und wir können sie sofort bearbeiten!

Die Honorierung erfolgt in Anlehnung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Gutachten in Arzthaftungsstreitigkeiten fallen wegen ihres hohen Schwierigkeitsgrades in die Honorargruppe M3 mit einem Stundensatz von 131,00 €.

Vergütungsfähig ist nicht der individuell benötigte, sondern nur der **objektiv erforderliche Zeitaufwand**. Dieser wird nach einem abstrakten Maßstab berechnet, der einen Sachverständigen mit durchschnittlicher Befähigung und Erfahrung bei sachgemäßer Auftrags erledigung mit durchschnittlicher Arbeitsintensität zugrunde legt.¹ Die Rechtsprechung orientiert sich dabei an der **Anzahl der Blätter der Behandlungsdokumentation** und der **Seitenzahl des erstellten Gutachtens**. Maßgeblich für die Berechnung ist eine Normseite nach der DIN 1422 mit rund 1.800 Anschlägen.²

Die Gutachterkommission geht wie die Rechtsprechung regelmäßig von nachfolgendem Zeitaufwand aus:

¹ BVerfG, Beschl. v. 26.07.2007 – BvR 55/07; BGH, Beschl. v. 16.12.2003 – X ZR 206/98.

² LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 09.09.2019 – L 1 R 469/15 B.

³ Bayerisches LSG, Beschl. v. 01.07.2015 – L 15 SF 180/13; LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.01.2014 – L 12 KO 4491/12 B; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 06.05.2013 – L 15 SB 40/13 B.

⁴ Hessisches LSG, Beschl. v. 21.02.2008 – L 2 SF 78/05; LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.01.2014 – L 12 KO 4491/12 B.

⁵ Bayerisches LSG, Beschl. v. 01.07.2015 – L 15 SF 180/13; Hessisches LSG, Beschl. v. 21.02.2008 – L 2 SF 78/05.

Aktenstudium			
Sichtung der gutachtenrelevanten Behandlungsdokumentation einschließlich vorbereitender Tätigkeiten (Notizen, Aktenauszüge)	für je 100 – 150 Blatt ³	1 Stunde	131 €
Ausarbeitung			
Kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes	für je 1 bis 2 geschriebene Seiten ⁴	1 Stunde	131 €
Begründete Beurteilung der Behandlung			
Beantwortung des Fragenkatalogs			
Diktat und abschließende Korrektur des Gutachtens	für je 5 bis 6 korrigierte Seiten ⁵	1 Stunde	131 €
Aufwendungen			
Schreibgebühr	je angefangene 1000 Zeichen		1,50 €
Kopien/Ausdrucke und Portokosten sind aufgrund der digitalen Kommunikation über folioNet nicht abrechnungsfähig.			

Vergütet wird nur die **Erbringung der Sachverständigenleistung**. Bitte beachten Sie, dass Ihre Ausführungen **stets auf den vorliegenden Einzelfall bezogen** sind. Eine ausführliche allgemeine Darstellung eines Krankheitsbildes ist regelmäßig nicht erforderlich und nicht vergütungsfähig.

Nicht abrechnungsfähige Leistungen

Typische Bürotätigkeiten sowie **vorbereitende Tätigkeiten für die Gutachtenerstellung** wie die Prüfung von Interessenkonflikten, die Prüfung der erforderlichen fachlichen Qualifikation oder die Abschätzung der voraussichtlichen Gutachterkosten sind bereits vom Stundenhonorar umfasst und können nicht separat in Rechnung gestellt werden.⁶ Das gilt auch für die Anschaffung von Fachliteratur.⁷

Auch die reine **Wiedergabe von Aktenauszügen** ist nicht gesondert abrechnungsfähig, da sie keine beurteilende Leistung des Sachverständigen darstellt. Es handelt sich vielmehr um eine vorbereitende Tätigkeit, die mit dem Aktenstudium sowie Diktat und Korrektur des Gutachtens abgegolten ist.⁸ Der Inhalt der Akten und das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten können als bekannt vorausgesetzt werden, sodass eine Wiedergabe regelmäßig nicht erforderlich ist. Sie stellt keine Zusammenfassung des medizinischen Sachverhalts dar und ersetzt diese auch nicht.

Grundsätzlich ebenfalls nicht abrechnungsfähig ist ein **Literaturstudium**. Es wird davon ausgegangen, dass dem Sachverständigen der Kenntnisstand in der medizinischen Wissenschaft und die erforderliche Literatur mit den vertretenen Auffassungen auf seinem Fachgebiet bekannt sind. Ein zusätzlicher Zeitaufwand für ein Literaturstudium kann nur im Ausnahmefall angesetzt werden, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Auswertung wissenschaftlicher Literatur erforderlich gewesen ist. Eine bloße Aufzählung im Literaturverzeichnis ist dafür nicht ausreichend.⁹

⁶ Bayerisches LSG, Beschl. v. 19.08.2016 – L 15 RF 18/16.

⁷ Bayerisches LSG, Beschl. v. 30.11.2011 – L 15 SF 97/11.

⁸ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 20.08.2019 – L 15 KR 489/19 B.

⁹ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 06.05.2013 – L 15 SB 40/13 B;
Thüringer LSG, Beschl. v. 20.02.2008 – L 6 B 186/07 SF

Die Gutachterkommission erwartet von Ihnen eine vollständige Begutachtung der gerügten Behandlung und eine eindeutige Bewertung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt und dem Patienten daraus ein Gesundheitsschaden entstanden ist. Bitte beachten Sie dazu auch unseren „Leitfaden für ärztliche Gutachter“. Es ist auch eine ausdrückliche Beantwortung des Fragenkatalogs erforderlich. Soweit **Ergänzungen aufgrund von Lücken oder Unklarheiten im Gutachten** notwendig sind, können diese nicht gesondert abgerechnet werden. Soweit Sie Ihre Prüfung über die erbetene Begutachtung hinaus ausdehnen, beispielsweise auf weitere Behandlungszeiträume oder Ärzte, die nicht am Verfahren beteiligt sind, wird der dafür erforderliche zusätzliche Zeitaufwand nicht vergütet.

Die Gutachterkommission geht grundsätzlich davon aus, dass eine Begutachtung mit durchschnittlicher Komplexität und durchschnittlichem Umfang einen **Zeitaufwand von nicht mehr als 15 Stunden** erfordert. Ist die Behandlungsdokumentation oder der zu begutachtende Sachverhalt besonders umfangreich oder die Beurteilung der im Gutachtauftrag gestellten Fragen schwierig, kann Ihr Zeitaufwand natürlich auch höher ausfallen. Beträgt der erforderliche Zeitaufwand für die Begutachtung voraussichtlich mehr als 15 Stunden, ist unbedingt eine **vorherige Zustimmung der Gutachterkommission** einzuholen. Kostenfreigaben für einen Zeitaufwand von mehr als 15 Stunden können nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Sollte nach erteilter Kostenfreigabe im Laufe der Begutachtung ein darüber hinausgehender Zeitaufwand festgestellt werden, ist ein erneuter Hinweis und eine ergänzende Begründung notwendig.

Die Vorgehensweise der Gutachterkommission entspricht der der Gerichte. Nach § 407a Absatz 4 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Sachverständige verpflichtet, darauf hinzuweisen, wenn Kosten für eine Begutachtung entstehen, die den angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen. Eine erhebliche Überschreitung wird durch die Gerichte bereits ab einer Überschreitung des Kostenvorschusses von 20 Prozent angenommen. Unterlässt der Sachverständige einen entsprechenden Hinweis, ist das Gericht berechtigt, die Vergütung auf den Kostenvorschuss zu reduzieren.¹⁰ Dies gilt auch dann, wenn der Sachverständige nicht rechtzeitig darauf hinweist, dass die voraussichtlich anfallenden Gutachtenkosten den vorläufig festgesetzten Streitwert um ein Vielfaches übersteigen werden.¹¹

Gerade bei der Begutachtung einer Arzthaftungsstreitigkeit im außergerichtlichen Verfahren der Gutachterkommission sollte stets berücksichtigt werden, dass die Kosten des Verfahrens noch im Verhältnis zu dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch des Patienten stehen müssen.

Korrekte Rechnungsstellung

Als Rechnungsaussteller sind Sie verantwortlich für die korrekte Rechnungsstellung. Bitte achten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse auf die Richtigkeit Ihrer Rechnung. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben können unter anderem zu Schwierigkeiten im Rahmen Ihrer Umsatzsteuererklärung führen. Wir empfehlen daher, etwaige Fragen zur Umsatzsteuerpflicht vor Abrechnung Ihrer Leistungen mit einem Steuerberater oder Ihrem Finanzamt zu klären.

¹⁰ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.01.2019 – L 15 U 562/18 B;
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.11.2018 – 10 W 166/18.

¹¹ VG Berlin, Beschl. v. 20.03.2019 – 14 I 1.16, 26 K 29.15.

Nach § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) muss Ihre Rechnung die folgenden Angaben enthalten – auch dann, wenn Sie nicht umsatzsteuerpflichtig sind:

Rechnungsangaben nach § 14 Absatz 4 UStG

- Rechnungsaussteller (Name und Anschrift → Ihr Stempel genügt)
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Datum der Fertigstellung des Gutachtens
- Zeitaufwand für die Gutachtenerstellung (Stundenzahl, Eurobeträge)
- Wenn Umsatzsteuerpflicht besteht:
 - Mehrwertsteuer
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer/Steuernummer
- Wenn keine Umsatzsteuerpflicht besteht:
 - Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Kontoverbindung mit IBAN

Für die Abrechnung können Sie gerne das von uns zur Verfügung gestellte Rechnungsformular verwenden, das für Sie unter www.aekwl.de/gak-begutachtung zum Download bereit steht. Bitte füllen Sie das Formular **vollständig** aus, damit Ihre Rechnung alle erforderlichen Informationen enthält. Bei Verwendung eines eigenen Formulars achten Sie bitte ebenfalls darauf, dass Ihre Abrechnung alle Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt. Da die Gutachterkommission nicht berechtigt ist, Änderungen oder Ergänzungen in Ihrer Rechnung vorzunehmen, müssen wir diese in Zweifelsfällen zur Korrektur an Sie zurücksenden. Bitte prüfen Sie Ihre Rechnung daher vor dem Versand an uns.



Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210 – 214
48147 Münster
Tel. 0251 929-9100
E-Mail: gutachterkommission@aekwl.de
Internet: www.aekwl.de/gak-arzt